

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 264.

Dresden, am 30. September.

1837.

Hundert vier und funfzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 1. September 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation zur Prüfung der über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems von der hohen Staatsregierung gemachten Mittheilungen. —

(Schluß der Rede des stellvertretenden Abg. D. Klien:) Abgesehen aber auch davon, so scheint eine ungleich größere Prägravation durch die vom Abg. Scholze vorgeschlagene Skala insonderheit für die städtischen Grundstücke begründet zu werden. Denn berücksichtigt man den Umstand, daß der Miethertrag der ländlichen Grundstücke fast allenthalben weit geringer ist, als selbst in kleinen Städten, und faßt man dagegen ins Auge, daß er bei Grundstücken, welche den niedrigsten Miethertrag gewähren, die höchsten, bei Grundstücken aber, welche höhern Miethertrag bringen, geringere Prozentabzüge gemacht wissen will und diese immer geringer werden läßt, je höher der Miethertrag des einzelnen Grundstücks ist, so liegt es am Tage, daß die meisten ländlichen Grundstücke in die erste Klasse — von 2 bis 24 Thlr. Nutzungsertrag — dagegen verhältnißmäßig nur wenig städtische in diese Klasse, vielmehr, wenige ausgenommen, in spätere Klassen, die einen höhern Miethertrag voraussetzen, fallen werden. Die natürliche Folge davon ist nun die, daß, während die allermeisten Landgrundstücke in die erste, wenige in die zweite oder eine höhere Klasse seiner Skala fallen, die allermeisten städtischen Grundstücke in die höhere, und nur sehr wenige in die erste oder zweite Klasse dieser Skala fallen, und daß, während den Ersteren hohe Prozentabzüge zu Gute gehen, den Letzteren nur geringere zu Theil werden. Hieraus folgt aber wieder, daß, während die städtischen Grundstücke schon jetzt und an sich ungemein höher besteuert sind, als verhältnißmäßig die ländlichen es sind, die Ersteren hier aufs Neue belastet, die Letzteren aufs Neue erleichtert werden, was eine weder zu wünschende, noch zu rechtfertigende Ungleichheit herbeiführen müßte, während die geehrte Deputation, dieses bestehende Mißverhältniß fühlend, bereits auf Mittel bedacht gewesen ist, ihm thunlichst abzuwehren, zu welchem Ende gewisse besondere Prozentabzüge bei den städtischen Grundstücken in Vorschlag gebracht worden sind. Nun meint zwar der Antragsteller, daß man nicht gerade die von ihm ausgeworfenen Sätze anzunehmen brauche, diese vielmehr höher oder niedriger stellen und z. B. mit 15 Prozent anfangen könne. Allein damit scheint in der Hauptsache Nichts geändert zu werden. Denn

bleiben die Abstufungen, so bleibt die Ungleichheit, man fange in der ersten Klasse mit 50 oder 15 Prozent an, also auch die von mir hervorgehobene Prägravation der städtischen Grundstücke insonderheit, nicht zu gedenken, daß man nicht recht absieht, wo seine Skala beginnen und wo sie aufhören soll, und es scheint mir wenigstens, daß nach Allem dem sein Vorschlag, abgesehen von den unendlichen Schwierigkeiten seiner Ausführung im Detail, so gut gemeint er auch sonst sein mag, nichts weniger als zweckentsprechend sei. Ich wiederhole, welchen Vorschlag man auch nach allseitiger Erwägung thun möge, man wird keinen aufzufinden vermögen, gegen welchen sich nicht erhebliche Ausstellungen machen ließen, und ich könnte noch gar Manches anführen, was ich aber, da sich der Bericht über den Gegenstand umständlich genug verbreitet hat, unterlasse, da ich mich immer nur auf das beschränke, was mir das Wesentlichste zu sein scheint. Deshalb muß ich also dem Deputations-Vorschlage, obschon auch ihm Manches entgegensteht, dennoch den Vorzug geben, und dies um so mehr, als die geehrte Deputation im weitem Fortgange ihres Berichts Vorschläge gethan hat, welche darauf abzwecken, Mittel und Wege zu finden, wodurch dann, wenn das Ganze überschaut, sich hervorthuende Prägravationen der Städte gegen das Land behoben werden, und ich hege die zuverlässigste Hoffnung, man werde diese, auch ohne mein ferneres Erinnern, nicht von der Hand weisen, damit die Städte, auf deren Unkosten das Land in mehrfacher Beziehung Vortheile erhalten hat, ohne daß jenen ein Ersatz dafür werden kann, nicht auch bei der Grundbesteuerung einer neuen Prägravation entgegen gehen mögen.

Abg. Scholze: Der geehrte Abgeordnete hat vergessen, daß ich gesagt habe, es würde mir am liebsten sein, wenn, wie in England, 5 p. C. durch das ganze Land in Abzug kämen.

Abg. Hartenstein: Die Behauptungen des Abg. Scholze sind von dem Referenten so gründlich widerlegt worden, daß ich für überflüssig halte, noch Etwas hinzuzufügen. Der Abg. Scholze scheint vorzüglich die Abschätzung der Häuser nach Prozenten lieb gewonnen zu haben; allein die Häuserbesteuerung nach allgemeinen Prozentverhältnissen zu normiren, scheint mir sehr bedenklich, weil sie auf keinen sichern und festen Thatsachen beruht; auch um deswillen bedenklich, weil ja dieser Abzug auch von den verschiedenen Bauverhältnissen in den verschiedenen Städten und Dörfern des Landes abhängig ist. Schon der Preis der Baumaterialien, der Handwerker und Tagelöhner ist in den Städten und Dörfern des